

TERRA URBANA

Umlandentwicklungsgesellschaft mbH

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung &
ihr Nutzen zur Verbesserung des Landschafts-
wasserhaushalts: Fokus A&E-Maßnahmen

Dr. Jens Dautz

Geschäftsführer

Schwedt, 17.06.2026

PLANUNG. BERATUNG. ENTWICKLUNG.
Städtische und ländliche Räume nachhaltig entwickeln.

Die gesetzliche Eingriffsregelung im Überblick



- **Rechtlicher Kern:** Instrument zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei baulichen und infrastrukturellen Vorhaben (§§ 14 ff. BNatSchG) - Wer in Natur und Landschaft eingreift (Infrastruktur, Gewerbe, Windkraft, Wohnungsbau), muss kompensieren.

1. Vermeidung & Minimierung

Vordringliche Pflicht bei allen Planungen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur & Landschaft sind zu unterlassen.

wenn nicht vollumfänglich möglich

2. Ausgleichsmaßnahmen (A)

Zeitnahe Wiederherstellung der betroffenen Funktionen. → Strenger funktionaler & räumlicher Bezug zum betroffenen Schutzgut (am Eingriffsort)

wenn funktional nicht kompensierbar

3. Ersatzmaßnahmen (E)

Gleichwertige Neugestaltung des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum.
→ Räumlicher Bezug auf den betroffenen Naturraum (Gleichwertigkeit statt Gleichartigkeit - Chance für den LWH)

wenn Kompensation real nicht möglich

4. Ersatzzahlung (Ersatzgeld)

Finanzielle Ersatzleistung, wenn primäre A- & E-Maßnahmen nicht umsetzbar sind → Zahlung an den Naturschutzfonds

Wann trifft es die Kommune?

- Kommunale Planungen: Wohngebiete, Gewerbeparks, Ortsstraßen
- Projekte im Außenbereich: Windparks, Freiflächen-Solar, Stromtrassen
- Einzelbauvorhaben: Gewerbehallen, landwirtschaftliche Großbauten

Bei welchen Vorhaben greift die Eingriffsregelung?

Planfeststellung	Bauleitplanung (§§ 1a, 135a–c BauGB)	(Plan-)Genehmigung (§ 17 BNatSchG)
– Bundesfernstraßen & Schienenwege – Energieleitungen & Windparks – Gewässerausbau (wasserrechtl. PF) – Flughäfen, Häfen	– Bebauungspläne & FNP/-Änderungen – Eigene Regelungssystematik im BauGB! – Ausgleich oft über Einzelmaßnahmen/Ökokonten/Pool Liegt in kommunaler Hoheit!!!	– Vorhaben nach BImSchG – Abgrabungen & Auffüllungen – Bodenabbau (Kies, Sand, Lehm) – Erstaufforstungen

Hinweis: In der Bauleitplanung gelten §§ 1a, 135a–c BauGB mit eigenem Ausgleichsregime. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14–17 BNatSchG) gilt parallel. Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde sind entscheidend.

Strategische Steuerung: Das Schutzgut Wasser im Fokus



- **Abwägung der Schutzgüter:** Die Eingriffsregelung betrachtet die Schutzgüter Boden, Natur, Klima, Arten und **Wasser** gleichrangig (§ 1 BNatSchG).
- **Kommunaler Gestaltungsspielraum:**
 - Festlegung von Prioritäten bei der Kompensationsplanung (Fokus auf kommunalen bis regionalen Handlungsbedarf).
 - Verknüpfung von naturschutzrechtlichen Pflichten mit den Zielen der Klimaanpassung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts.
- **Rechtliche Einordnung der Vollzugshinweise (HVE Brandenburg):**
 - Die Vollzugshinweise zur Eingriffsregelung (HVE) dienen als fachliche Orientierung und Standardisierung für die Behörden und weitere beteiligte Akteure.
- Wichtiger Praxisaspekt: Sie besitzen keinen rechtssatzmäßigen Charakter, sondern bieten den Genehmigungsbehörden (UNB) und Kommunen fachlich begründete Beurteilungs- und Ermessensspielräume.
- **Strategisch/Politischer Bezug Land Brandenburg/Uckermark**
 - Umsetzung des Landesniedrigwasserkonzepts (LNWK) in der Uckermark u.a. mit dem Ziel der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts.

Strategische Steuerung: Das Schutzgut Wasser im Fokus



Was bedeutet Landschaftswasserhaushalt? Mit Fokussierung auf A&E!

- ▶ Der Landschaftswasserhaushalt beschreibt im formellen Sinne die Elemente des Wasserkreislaufs. Dieser besteht aus Niederschlag, ober- und unterirdischen (künstliche) Zu- und Abflüssen, der Verdunstung sowie Rücklagen und Verbräuche in abgrenzbaren Einzugsgebieten.
- ▶ Vorbereitung, Planung und Durchführung von (kleinteiligen) Maßnahmen, die zur naturnahen Gewässerentwicklung beitragen, Flächenentwässerung mindern und einem resilienten Landschaftswasserhaushalt durch Wasserrückhalt sowie nachhaltiges Wassermanagement dienen
- ▶ Umsetzung von (unterschwelligen) Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung, Klimaanpassung und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen

Ausgleich und Ersatz

- ▶ Nutzung der Siedlungsentwicklung, um die Wirkung von A&E-Maßnahmen für den Landschaftswasserhaushalt zu verbessern

1. Maßnahmen wirksam bündeln

- Kleinteilige Maßnahmen haben einen begrenzten ökologischen Nutzen für den Wasserhaushalt, sind aber häufig nachhaltig
- Kräfte und Gelder bündeln für größere wirkungsvolle Maßnahmen für den LWH

2. Auf Vorrat handeln

- Maßnahmen umsetzen bevor gebaut wird
- Natur braucht Zeit sich zu entwickeln
- Verfahren vor Ort durch fertige Maßnahmen beschleunigen

3. Flächen sichern

- Wichtige Wasser- bzw. wassernahe Flächen rechtzeitig reservieren
- Konflikte mit der Landwirtschaft vermeiden
- Zusammenarbeit der Akteure

Auswahl von A&E-Maßnahmen mit „Wasserbezug“



Praktische Auswahl:

- ▶ Kleinteilige Kombination unterschiedlicher Landnutzungsformen (z.B. extensiv bewirtschaftete Wiesen, Feuchtgebiete, Agroforst, Mischwälder); Ökologischer Waldumbau
- ▶ Uferzonenvegetation entlang der Wasserläufe und Integration begrünter Abflussmulden
- ▶ Wiedervernässung von Mooren; Entfernung/Anpassung von Drainagen; Kleingewässer, Teiche, Sölle reaktivieren/renaturieren sowie bestehende Nass- und Feuchtflächen erhalten oder renaturieren; Rückbau von Verrohrungen; Rück-/Umbau/Reaktivierung von Stauanlagen; Verbesserung der Bodenstruktur/Wasserrückhalt in der Landschaft; Regenwassernutzbarmachung; Anpassung Polder und Schöpfwerke; Rücknahme der Entwässerung
- ▶ Einführung/Ertüchtigung von Hecken und Erosionsschutzstreifen zur Beschattung, Windbrechung und Biodiversitätsförderung

Theoretische Auswahl:

- ▶ (Ab)-Wasser neu denken?! – Einsatz von KlarWasser (aufbereitetes Abwasser, das hygienisch unbedenklich ist, aber keine Trinkwasserqualität besitzt)
 - ▶ Speisung von Feuerlöschteichen, Beregnung von Grünanlagen, Nutzung für Fassadenbegrünung und Dachbewässerung, Einsatz in der Pflege von Pflanzungen

Praxisbeispiel 1: Die „Low Hanging Fruit“ (Schnell & Einfach)



- ▶ Maßnahme: z.B. Entsiegelung von kommunalen Flächen oder Reaktivierung eines kleinflächigen Dorfteichs/Solls.
- ▶ Warum motivierend? Geringer Planungsaufwand, schnelle sichtbare Wirkung, hohe Akzeptanz vor Ort. Ideal als Einstieg für kleinere Gemeinden.



Bauzustand: Teich-Neubau



Fertiggestellt: renaturierter Teich



Zielzustand: etablierter Dorfteich

Fachliche Einordnung (HVE Brandenburg):

Einordnung: Ausgleichsmaßnahme (A) – räumlich-funktionaler Bezug zum Eingriff erforderlich
Kompensationsfaktor Wiedervernässung/Teich: 1,5–3,0 (je nach Bodenfunktion); Kostenkorridor: ca. 25.000–100.000 € Planungs-/Baudauer: 9–18 Monate Förderung: ELER, A&E

Praxisbeispiel 2: Das komplexe LWH-Projekt (Großer Hebel)



- ▶ Maßnahme: z.B. Renaturierung eines Grabensystems, Anlage von Retentionsräumen oder Moorwiedervernässung
- ▶ Fokus: Hier geht Natur- und Klimaschutz Hand in Hand mit dem LWH



Gabionenbauweise im Bau



Renaturierter Graben mit Uferbefestigung



Naturnaher Gewässerlauf (Zielzustand)

Fachliche Einordnung (HVE Brandenburg):

Einordnung: Ersatzmaßnahme (E) – Naturraum Havelland, Schutzgut Wasser/Boden Retentionsfunktion: explizit als erhebliche Beeinträchtigung in HVE klassifiziert, Kostenkorridor: ca. 100.000–500.000 € Dauer: 24–36 Monate Förderung: ELER, GAK, WRRL, A&E

Der kommunale Fahrplan: Wer, wann, wie lange?



- ▶ Der Ablauf: Von der ersten Idee bis zur rechtlichen Sicherung.
- ▶ Zeithorizont: Realistische Erwartungen setzen (z.B. Kleinprojekte 9–18 Monate, Großprojekte 2–3 Jahre).
- ▶ Die Rollenverteilung: Wer macht was? Kommune gibt das Ziel vor → Planungsbüro übernimmt die Facharbeit im iterativen (behördlichen) Umsetzungsprozess.

Das Netzwerk: Sie sind nicht allein!

- ▶ Partner an der Seite der Kommune:
 - ▶ Vorhabenträger/Wirtschaft: Kooperationen suchen, z.B. (Wind-/Solarkraft)-Projektentwickler, private/öffentliche Investoren
 - ▶ Wasser- und Bodenverbände (WBV): Unverzichtbare Partner für die Umsetzung wasserbaulicher Projekte
 - ▶ Planungsbüros: Fangen den personellen (fachlichen?) Engpass in den Bauämtern/Kommunalverwaltungen ab!?

Kosten, Förderung & Mindestanforderung

- ▶ Kosten: Bei A&E-Maßnahmen trägt im Regelfall der Verursacher des Eingriffs die Kosten, nicht die Kommune!
- ▶ Die personelle Mindestanforderung: Was muss die Kommune selbst tun? Es braucht einen festen Hut auf kommunaler Seite (Ansprechpartner:in/“Kümmerer:in“), der das Thema politisch, administrativ und organisatorisch/verstetigend begleitet. Ohne diesen internen Treiber geht es nicht!!!

Fazit: Was wollen wir als TERRA URBANA mitgeben?!

Mut zum Handeln!!!

- ▶ Nutzen sie anstehende Eingriffe in Ihrer Region aktiv als Gestaltungsraum.
- ▶ A&E-Maßnahmen sind die Hebel, um den Wasserrückhalt ohne eigenen Haushaltstitel voranzubringen.
- ▶ A&E-Maßnahmen sind kommunale Chancen und weniger Risiken!!!

Wenn Flächen fehlen, sind Ersatzgelder der nächste logische Schritt – und wie man diese optimal nutzt, zeigt ihnen jetzt im Anschluss der Naturschutzfonds.

Kontakt

TERRA URBANA Umlandentwicklungsgesellschaft
Nächst Neuendorfer Landstraße 6A
15806 Zossen
www.terraurbana.de

Dr. Jens Dautz
Geschäftsführer
jdautz@terraurbana.de
+49 (0) 3377 300 796
+49 (0) 163 82 54 105

